

## Presseunterlage

Pressekonferenz des Verbraucherschutzvereins (VSV)

VSV führt erste Verbandsklage nach Verbandsklagen-Richtlinie  
Bundesregierung mit Umsetzung in Verzug  
Klage gegen Energie Klagenfurt GmbH wegen Bodenabgabe

Dienstag, 27.6.2023 ab 10 Uhr  
Café Landtmann, Löwelzimmer

Ihre Gesprächspartner sind:

NRAbg. a.D. Daniela Holzinger-Vogtenhuber BA –  
Obfrau des Verbraucherschutzvereins VSV  
[d.holzinger@verbraucherschutzverein.at](mailto:d.holzinger@verbraucherschutzverein.at)  
+43 650 211 08 78

Dr. Peter Kolba –  
Chefjurist und Obfrau-Stv.  
des Verbraucherschutzvereins VSV  
[p.kolba@verbraucherschutzverein.at](mailto:p.kolba@verbraucherschutzverein.at)  
+43 660 200 24 37

Mag. Ulrich Salburg –  
Rechtsanwalt  
[salburg@salburg.at](mailto:salburg@salburg.at)  
+43 1 890 22 21

## VSV führt erste Verbandsklage nach Verbandsklagen-Richtlinie Bundesregierung mit Umsetzung in Verzug

### Klage gegen Energie Klagenfurt GmbH wegen Bodenabgabe

Die Bundesregierung ist mit der Umsetzung der EU-Richtlinie für Verbandsklagen in Verzug. Diese Umsetzung hätte am 25.12.2022 veröffentlicht und am 25.6.2023 in Kraft treten müssen.

*„Da es bislang nicht einmal eine Regierungsvorlage gibt, nimmt der Verbraucherschutzverein (VSV) nun die Sache selbst in die Hand und hat gestern die erste Verbandsklage nach der neuen Richtlinie beim Landesgericht Klagenfurt eingebracht,“* sagt Daniela Holzinger-Vogtenhuber, Obfrau des VSV.

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und des Obersten Gerichtshofes (OGH) geht davon aus, dass eine ausreichend bestimmte Richtlinie im Fall der Nichtumsetzung direkt angewendet werden kann, wenn sich die Anwendung gegen den Staat bzw. staatlich kontrollierte Unternehmen richtet.

*„Für eine Unterlassungsklage ist die Richtlinie unserer Meinung nach ausreichend bestimmt, für eine Abhilfeklage dagegen nicht. Daher konnten wir nicht gleichzeitig auf Rückzahlung der eingehobenen Abgaben klagen,“* erklärt Peter Kolba, Chefjurist des VSV.

Die Verbandsklage verlangt von der Energie Klagenfurt GmbH es zu unterlassen von seinen Kunden im Stadtgebiet von Klagenfurt eine Gemeindeabgabe für die Nutzung des Bodens der Stadt für die Zuleitung von Strom weiter zu verrechnen.

*„Diese Abgabe ist zwar im Kärntner Gemeindegrund-Benützungsgesetz (K-GGBG) vorgesehen und wird von der Energie Klagenfurt GmbH an die Gemeinde abgeführt, aber aufgrund des Gesetzes an die Stromkunden weiterverrechnet,“* erklärt Ulrich Salburg, Rechtsanwalt des VSV.

*„Doch § 51 Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (ElWOG) legt ausdrücklich fest, was als Systemnutzungsentgelt verrechnet werden darf. Die genannte Abgabe zählt nicht dazu. Das Landesgesetz ist daher verfassungswidrig, weshalb wir auch anregen, beim Verfassungsgerichtshof ein Normprüfungsverfahren einzuleiten.“*

*„Wir fordern aber gleichzeitig die Bundesregierung auf, endlich eine Regierungsvorlage zur Umsetzung der Richtlinie für Verbandsklagen dem Nationalrat vorzulegen“,* fordert Daniela Holzinger-Vogtenhuber.

*„Weiters fordern wir den Petitionenausschuss des Nationalrates, der am 29.6.2023 tagt, auf unsere Bürgerinitiative für eine Klagelegitimation des VSV nach § 29 Konsumentenschutzgesetz endlich zu befürworten und an den Justizausschuss weiterzuleiten.“*

## Service



Stellungnahme des VSV zur  
Umsetzung der Richtlinie für  
Verbandsklagen

## Fact-Sheet

### Verbandsklagen nach dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG):

- Die **Verbandsklage** gegen unfaire Klauseln wurde bereits 1979 mit Inkrafttreten des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) geschaffen.
- In der Folge auch gegen irreführende Werbung und gegen Verstöße gegen EU-Verbraucherrecht.
- Klagslegitimiert: AK, WKÖ, LWK, ÖGB, VKI, Seniorenrat
- Klagen führt: AK und VKI
- **Verbandsmusterklage** nach § 503 ZPO: Abtretung an nach KSchG legitimierten Verband lässt Rechtsmittelschranken fallen; man kommt auch mit geringen Streitwerten bis zum Obersten Gerichtshof (OGH)
- Verbandsmusterklage ist auch Basis für **Sammelklagen nach österr. Recht**
- Über 600 Bürger:innen unterstützen den VSV, dass er ebenfalls eine solche Verbandsklagelegitimation bekommt.

### EU-Richtlinie für Verbandsklagen:

- Die Richtlinie hätte bis 25.12.2022 umgesetzt und mit 25.6.2023 in Kraft treten sollen.
- Qualifizierte Einrichtungen sollen im Dienst eines effizienten Verbraucherschutzes gegen gesetzwidrige Praktiken mit Unterlassungs-, Feststellungs- und Abhilfeklagen vorgehen können.
- Die Mitgliedsstaaten haben unabhängige Verbraucherorganisationen als qualifizierte Einrichtungen für innerstaatliche und grenzüberschreitende Klagen anzuerkennen, zu beaufsichtigen und der EU-Kommission zu benennen.
- Bei Abhilfeklagen (auf Schadenersatz, Gewährleistung, ...) soll ein opt-in-System vorgesehen werden; betroffene Verbraucher:innen sollen sich niederschwellig der Klage der Verbraucherorganisation anschließen können; das Gericht kann – bei schematisierten Ansprüchen – das beklagte Unternehmen gleich zur Leistung verurteilen.

- Zur Abdeckung des Prozesskostenrisikos von Verbandsklagen sind Prozessfinanzierer ausdrücklich zugelassen, sollen aber rechtlich reguliert werden.
- Die Richtlinie sieht diese neue Klageform jedenfalls für über 60 im Anhang zur Richtlinie aufgezählte Verbraucherschutz-Richtlinien vor, ermöglicht es aber den Mitgliedsstaaten den Rahmen – etwa auf das allgemeine Zivilrecht – zu erweitern.